

Gemeinde Ammerbuch



Merkblatt

für den Betrieb von Regenwasserzisternen

Allgemeines:

Gemäß § 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ammerbuch unterliegen alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Wasserbedarf, also auch das Brauchwasser für die Toilettenspülung usw., generell über die öffentliche Wasserversorgung zu decken ist.

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang:

Sofern Sie das Regenwasser aus einer Zisterne allein zur Verwendung im Garten sammeln und keine Verbindung zum öffentlichen Wasserleitungsnetz besteht, ist keine Genehmigung notwendig.

Falls Sie jedoch das gesammelte Regenwasser auch im Gebäude z. B. für die WC-Spülung etc. verwenden, bedarf dies der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung. Den erforderlichen Antrag erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Ammerbuch. Sie können das Antragsformular auch telefonisch beim Amt für Finanzen unter der Tel. 07073 / 9171-0 oder per E-Mail (info@ammerbuch.de) anfordern. Es wird Ihnen dann zugeschickt.

Eine Befreiung von der Verpflichtung, Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu verwenden, können wir Ihnen in Aussicht stellen, wenn Sie folgende Punkte beachten:

- 1.) Zwischen Trinkwasserinstallation und dem Regenwassersystem darf keinerlei Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Verwendung unterschiedlicher Materialien.

Bitte wenden!

- 2.) Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung der beiden Systeme stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar und wird entsprechend geahndet.
- 3.) Die Installation ist entsprechend § 16 Abs. 2 der örtlichen Wasserversorgungssatzung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Die Gemeinde ist auch hier gemäß § 16 Abs. 2 berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988 – insbesondere Teil 4 – ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z. B. Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Zurückdrücken oder –fließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz dar, der gegebenenfalls entsprechend verfolgt wird.
- 4.) Ab dem Hauswasserzähler ist der Grundstücksbesitzer für die Wasserqualität - auch seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber - verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Kleinkindern im Haushalt für die Regenwasserleitungen verschließbare Ventile zu verwenden und diese für Kinder unerreichbar anzubringen.
- 5.) Entnahmestellen, die keine Trinkwasserqualität besitzen, müssen als solche aufgrund DIN 1988 (Teil 2) mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet werden.

Dem Antrag auf Befreiung von Benutzungszwang ist eine Systemskizze der Zisternenanlage beizufügen, aus der insbesondere die Installation der geplanten Zisternenanlage hervorgeht. Darüber hinaus muss die mit der Installation beauftragte Fachfirma bestätigen, dass die Anlage den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entspricht. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, wird die Befreiung vom Benutzungszwang durch förmlichen Bescheid ausgesprochen.

WICHTIG:

Auch bereits in Betrieb befindliche Zisternenanlagen sind bei der Gemeinde und beim Staatlichen Gesundheitsamt anzuzeigen!!!

Für weitere Informationen bzw. Fragen steht Ihnen Herr Ortsbaumeister Roland Mertes vom Bauamt unter Tel. 07073 / 9171-7301 oder per E-Mail r.mertes@ammerbuch.de bzw. die Ammertal-Schönbuchgruppe (Herr Eberwein unter Tel. 07031 / 74240-24) zur Verfügung.

Bürgermeisteramt Ammerbuch